

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde B e r g

vom 03.11.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 55,-- Euro |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | entfällt |
| 2.2 | bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für | |
| 2.2.1 | eine Einzelgrabstätte | entfällt |
| 2.2.2 | eine Doppelgrabstätte | 5,-- Euro |
| 3. | Ausheben und Schließen von Grabstätten | |
| | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten | |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |

5.	Benutzung der Leichenhalle	
5.1	einschließlich Reinigung	25,-- Euro
5.2	Reinigung in Eigenleistung	15,-- Euro
6.	Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist	200,-- Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2005 außer Kraft.

Berg, den 03.11.2014

gez. H. Singhof (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2014 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 03.11.2014 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 06.11.2014 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Michel (S.)

Michel